

Magdeburg, 24.03.2022

Zweite Stellungnahme der Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo e.V.) zur Regelung von Psychotherapieverfahren in Bereichsweiterbildungen

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Munz,
sehr geehrte Mitglieder der Kommission Zusatzqualifizierung der BPTK,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertretung der aktuellen und zukünftigen Psychologiestudierenden und damit als Vertretung der nächsten Generationen von Psychotherapeut*innen, freuen wir uns sehr über Ihre erneute Anfrage für eine weitere Stellungnahme zu den Anforderungen an eine Bereichsweiterbildung in Psychotherapieverfahren sowie zur Ergänzung des Abschnitts C.

Wir begrüßen sehr, dass bezüglich der Richtzahlen für die Dauer der Bereichsweiterbildungen im Vergleich zu den Beratungsständen der Expertengruppen zum 39. DPT ein Kompromiss gefunden wurde, der sehr viel einheitlicher ist. Die geringeren Richtzahlen tragen den verfahrensübergreifenden therapeutischen Kompetenzen, die bereits mit der ersten Weiterbildung erworben werden, eher Rechnung. Auch die weitgehende Angleichung zwischen den Gebieten der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und der Psychotherapie für Erwachsene halten wir für angemessen und schlüssig. Diese Einheitlichkeit spiegelt unserer Ansicht nach die Gleichwertigkeit der Gebiete besser wider. Wir würden jedoch eine weitere Verringerung der empfohlenen Stundenzahlen begrüßen, da dies die Hürden für zukünftige Fachpsychotherapeut*innen, die sich zusätzlich in einem weiteren Verfahren qualifizieren möchten, weiter verringern und eine berufsbegleitende Weiterbildung vereinfachen würde.

Insgesamt halten wir es für wichtig, die Teilzeitregelungen für die Bereichsweiterbildungen deutlich weiter zu fassen als für die grundständige Weiterbildung. Für die Vereinbarkeit mit der persönlichen Lebenssituation und insbesondere für eine berufsbegleitende Weiterbildung der angehenden Psychotherapeut*innen wäre vor allem die Möglichkeit der Teilzeitarbeit von weniger als 50% wichtig, die auch grundsätzlich durch Abschnitt A, § 9 Abs. 4 ermöglicht wird. Auch wenn sich der vorliegende Entwurf nur auf die Richtzahlen bezieht, bitten wir darum, eine Regelung zu finden, die möglichst viel Freiraum für individuelle Lösungen bietet.

Den Entwurf für die Regelung ausgewählter Methoden und Techniken der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie im Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie in Abschnitt C haben wir zur Kenntnis genommen. Aus unserer Sicht fügt er sich nahtlos in die Abschnitte zu den anderen Verfahren im Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie ein; wir haben hierzu keine weiteren inhaltlichen Anmerkungen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez. Konferenzrat der Psychologie-Fachschaften-Konferenz

Alina Dieminger
SRH Hochschule Heidelberg

Johannes Füßler
SRH Hochschule Heidelberg

Konrad Rothe Papanoni
Universität Hildesheim

Imke Vassil
Universität Hildesheim

Daniel Weinert
Ludwig-Maximilians-Universität
München